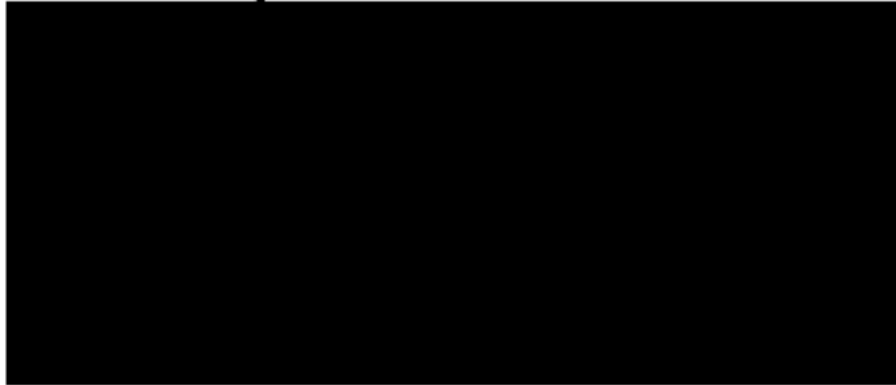




Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-951

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL ref9@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Jürgen Roth

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 19.01.2015

GESCHÄFTSZ.

Bitte geben Sie das vorstehende
Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **IFG-Anfrage beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales:
Strafanzeigen gegen Sachbearbeiter, Arbeitsvermittler und
Führungskräfte von Jobcentern (2010-2013) [fragdenstaat#6667]**



Ihr IFG-Antrag wurde zwar abgelehnt, da die begehrten Informationen zur Art und Anzahl angezeigter Straftaten bei Beschäftigten der Jobcenter dem BMAS nicht vorliegen. Sie teilten mir aber mit, dass zu Ihrer Zufriedenheit ergänzende und hilfreiche Auskünfte erteilt wurden.

Streitig blieb aber, dass das BMAS ihrem Wunsch nach „elektronischer Übermittlung der Auskunft“ nicht nachgekommen ist, sondern postalisch geantwortet hat. Das BMAS hat nach seinen Angaben kein Problem damit, auf Wunsch des Antragstellers Stattgabebescheide oder sonstige Dokumente elektronisch an die persönliche E-Mail-Adresse zu übersenden, was im Übrigen der Regelung des § 1 Abs. 2 S. 2 IFG entspricht. Auf meine



Nachfragen lehnt es das BMAS jedoch weiterhin ab, Ablehnungsbescheide elektronisch zu übersenden.

Begründet wird diese Auffassung mit der Regelung des § 37 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, der die Auswahl der Form, in der Verwaltungsakte erlassen werden, in das Ermessen der Behörde stellt; das E-Government-Gesetz wiederum verlange ausdrücklich die qualifizierte elektronische Signatur.

Das Recht des Antragstellers nach § 1 Abs. 2 Satz 2 IFG, die Art des Informationszugangs selbst zu bestimmen, gilt in der Tat für den Informationszugang selbst, ist aber nicht automatisch auch auf den Ablehnungsbescheid übertragbar. Die Behörde ist jedoch nicht daran gehindert, von ihrem Ermessen nach § 37 Abs. 2 VwVfG in der Weise Gebrauch zu machen, für das gesamte IFG-Verfahren den Verkehr mit den Antragstellern einheitlich elektronisch zu handhaben. Angesichts der bestehenden Rechtslage sehe ich jedoch rechtliche Handhabe, das BMAS zu einer Änderung seiner Position zu bewegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jürgen Roth